

Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung

der Feuerwehr Aeugst am Albis

vom 10. Dezember 2024

Inhalt

Art.1. Geltungsbereich	3
Art.1. Definition Feuerwehrkader	3
Art.2. Grundentschädigungen	3
Art.3. Besoldungsansätze	3
Art.4. Definition Tätigkeiten	5
Art.5. Auszahlungsmodalitäten	6
Art.6. Geschenke, Mitarbeiter-Anlässe	6
Art.7. Teuerungsausgleich	6
Art.8. Inkrafttreten	7

Basierend auf der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Aeugst am Albis der Gemeinderat für die Feuerwehr folgendes Reglement.

Art.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement definiert die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Entschädigungsverordnung vom 18. Juni 2020. Es gilt für die Feuerwehr.

Art.1. Definition Feuerwehrkader

Als Feuerwehrkader der Gemeinde Aeugst am Albis gelten Offiziere und Unteroffiziere:

- Offiziere
 - Hauptmann
 - Oberleutnant / Leutnant (inkl. Leutnant in Ausbildung, jeweils ab 2. Januar des Ausbildungsjahres)
- Unteroffiziere
 - Feldweibel
 - Fourier
 - Wachmeister
 - Korporal (inkl. Korporal in Ausbildung, jeweils ab 1. Januar des Ausbildungsjahres)
- Soldat
 - Gefreiter
 - Soldat

Art.2. Grundentschädigungen

¹Die jährliche Grundentschädigung wird pro Funktion gemäss der in der Entschädigungs-verordnung festgelegten Höhe vergütet.

²Mit der Grundentschädigung werden folgende Tätigkeiten abgegolten:

- a) Verantwortlichkeit für das Amt
- b) Sitzungs- und Besprechungsvorbereitung (inkl. allfälligem Aktenstudium)
- c) Übungsvorbereitung durch Offiziere (Avor)
- d) Repräsentationen ohne Aufwand
- e) Informationsveranstaltungen

Art.3. Besoldungsansätze

Für das Feuerwehrkader und die Feuerwehrleute ohne Kaderfunktion gelten unterschiedliche Besoldungsansätze:

Tätigkeit	Offiziere	Unteroffiziere	Soldat
Einsatz 1 – 2 Std	CHF 80.00 je Stunde	CHF 80.00 je Stunde	CHF 80.00 je Stunde
Einsatz ab 3 Std	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde



AEUGST AM ALBIS

Übung	CHF 95.00 je Übung	CHF 85.00 je Übung	CHF 75.00 je Übung
Doppelübung	CHF 190.00 je Doppelübung	CHF 170.00 je Doppelübung	CHF 150.00 je Doppelübung
Rapport	CHF 95.00 je Rapport	CHF 85.00 je Rapport	CHF 75.00 je Rapport
Pflichtfahrten	CHF 95.00 je Fahrt	CHF 85.00 je Fahrt	CHF 75.00 je Fahrt
Sitzung Behörde	Gemäss Entschädigungsverordnung Gemeinde	Gemäss Entschädigungsverordnung Gemeinde	Gemäss Entschädigungsverordnung Gemeinde
Veranstaltung	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde
Fahrschule	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde
Avor	In Entschädigung inbegriffen	CHF 38.00 je Stunde	CHF 38.00 je Stunde
Retablieren	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde
Arbeitsstunden und Ähnliches	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde	CHF 40.00 je Stunde
Kursbesuch	CHF 150.00 ganzer Tag CHF 115.00 halber Tag Plus Fahrspesen	CHF 150.00 ganzer Tag CHF 115.00 halber Tag Plus Fahrspesen	CHF 150.00 ganzer Tag CHF 115.00 halber Tag Plus Fahrspesen
Kurs ohne GVZ Vergütung	CHF 330.00 ganzer Tag CHF 168.00 halber Tag	CHF 330.00 ganzer Tag CHF 168.00 halber Tag	CHF 330.00 ganzer Tag CHF 168.00 halber Tag
Taggeld ab 5 h.	CHF 210.00	CHF 210.00	CHF 210.00

Zusätzlich erfolgen folgende Spesenvergütungen

Spesengrund	Offiziere (inkl. Fourrier und Materialwart)	Unterroffiziere	Soldat
Kommunikations-spesen	CHF 350.00 pro Jahr	Keine	Keine
Kilometer-Spesen	CHF 0.70 je km mit Auto	CHF 0.70 je km mit Auto	CHF 0.70 je km mit Auto
Allgemeine Spesen	Nur gegen Beleg	Nur gegen Beleg	Nur gegen Beleg
Medizinische Untersuchungen bezüglich Feuerwehrtauglichkeit	Nur gegen Beleg (kein maximal Betrag)	Nur gegen Beleg (kein maximal Betrag)	Nur gegen Beleg (kein maximal Betrag)
Ausbildungskosten (z.B. Kat. C+)	Gemäss Ausbildungsvereinbarung	Gemäss Ausbildungsvereinbarung	Gemäss Ausbildungsvereinbarung
Lederstiefel	Nur gegen Beleg/Rechnung	Nur gegen Beleg/Rechnung	Nur gegen Beleg/Rechnung

Art. 4. Definition Tätigkeiten

¹ **Einsatz:** Um einen Einsatz handelt es sich, wenn aufgrund einer Alarmierung oder einer Meldung durch private Personen ausgerückt werden muss. Für einen Einsatz wird immer mindestens eine volle Stunde vergütet. Danach erfolgt die Zeitvergütung in Viertelstunden.

² **Übung** resp. **Doppelübung:** eine Übung dauert 2 Stunden, eine Doppelübung dauert 4 Stunden.

³ **Sitzung Behörde:** Sitzung mit und auf Anlass eines Gemeinderats-Mitgliedes mit Traktandenliste und Protokoll

⁴ **Rapport:** Rapporte nach Einsätzen, Übungen und der Jahresrapport werden besoldet.

⁵ **Kursbesuch:** Die Zeit für den Kursbesuch wird pauschal vergütet. Für die An- und Rückreise kann bei der Gemeinde ein ZVV-Abo oder eine SBB-Tageskarte bezogen werden. Allenfalls kann auch ein Kilometer-Geld beantragt werden. Kursbesucher sind selber verantwortlich für den Erwerbersatz von CHF 180.-.

⁶ **Pflichtfahrten:** Diese Fahrten dauern mindestens 2 Stunden.

⁷ **Fahrschule:** Fahrstunden sind bis zur Prüfung bezahlt.

⁸ **Avor:** Vorbereitung einer Übung

⁹ **Retablierung:** Wiederinstandstellung nach einer Übung oder eines Einsatzes. Neubeschaffung von Material gilt als Arbeitsstunden.

¹⁰ **Arbeitsstunden:** Administrative Arbeiten, Materialbeschaffung.

¹¹ **Veranstaltung:** Wird die Feuerwehr für Aufgaben im Rahmen einer Veranstaltung angefordert, werden diese Stunden vergütet. Die eigene Teilnahme an der Veranstaltung gilt als nicht bezahlbar.

¹² **Kommunikationsspesen:** Darin enthalten sind sämtliche Telefongespräche, Abonnementsgebühren und PC Benützung mit privaten Geräten.

¹³ **Ausbildungskosten:** Diese beinhalten den Ärztlichen Untersuch, die Theorieprüfung, die Ausbildungsunterlagen, die Fahrstunden, die Übernachtungen (soweit notwendig), die Versicherung, die Prüfungsanmeldungen und den Ausweis. Ausbildungskosten sind immer mit einer schriftlichen Verpflichtungsvereinbarung zu verknüpfen.

Generell gilt: Wegzeiten werden nicht vergütet.

Art. 5. Auszahlungsmodalitäten

¹Die Tätigkeiten/Aufwände und die Grundentschädigung der Feuerwehr werden im System Lodur erfasst und jährlich im Dezember ausbezahlt. Für Tätigkeiten und Aufwände im Dezember ist eine Nachzahlung im Januar möglich.

²Gemäss kantonalem Steueramt ist geregelt, welche Entschädigungen/Soldbestandteile als Kernaufgaben oder Nicht-Kernaufgaben gelten. Ebenfalls geregelt ist die AHV-Pflicht. Sozialleistungsabzüge gehen analog allen Gemeindeangestellten zu Lasten des betreffenden Feuerwehr-Mitgliedes.

Art. 6. Geschenke, Mitarbeiter-Anlässe, Jubiläen

¹Beim Ausscheiden aus der Feuerwehr und bei Jubiläen (Dienstjahre) kann ein Abschieds- oder Jubiläumsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 20 je Dienstjahr ausgerichtet werden.

²Für das Jahresessen der Feuerwehr-Leute stehen jährlich maximal CHF 50.00 für Teilnehmende zur Verfügung.

Art. 7. Teuerungsausgleich

¹Die Sold-Ansätze werden nicht automatisch teuerungsbereinigt. Allerdings prüft der Gemeinderat auf Antrag zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, ob der Sold oder die Feuerwehr-Ansätze angepasst werden sollen.

Art. 8. Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieses Ausführungsreglementes fehlen oder unklar formuliert sein, so gilt die vom Gemeinderat angedachte Regelung der Entschädigungsverordnung resp. dem Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis resp. jene Bestimmung, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Art.9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ergänzt die Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen. Sämtliche früheren Gemeinderatsbeschlüsse werden damit ersetzt.

Namens des Gemeinderates

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber